



GESCHÄFTSORDNUNG

DER KREISSYNODE

DES

EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES BARNIM

VOM 2. NOVEMBER 2013

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Vorbereitung und Einberufung	Seite 2
§ 2	Leitung	Seite 3
§ 3	Teilnahme	Seite 3
§ 4	Andacht und Gebet	Seite 4
§ 5	Eröffnung und Beschlussfähigkeit	Seite 4
§ 6	Wahl des Präsidiums	Seite 5
§ 7	Anträge	Seite 6
§ 8	Eingaben	Seite 7
§ 9	Beratung	Seite 8
§ 10	Abstimmungen	Seite 9
§ 11	Wahlen	Seite 10
§ 12	Bildung von Tagungsausschüssen	Seite 11
§ 13	Bildung von ständigen Ausschüssen	Seite 12
§ 14	Aufgaben der ständigen Ausschüsse	Seite 13
§ 15	Niederschrift der ständigen Ausschüsse	Seite 13
§ 16	Niederschrift über die Tagung der Synode	Seite 14
§ 17	Aufwand der Kreissynode	Seite 14
§ 18	Auslegung der Geschäftsordnung	Seite 15
§ 19	Inkrafttreten	Seite 15

Die Kreissynode beschließt nach der Grundordnung (GO) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), Abschnitt 2, Artikel 47 in der Fassung vom 17. November 2012 sowie nach der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über die Zusammensetzung der Kreissynode vom 20. Mai 2006 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Kreissynode

1. Der Kreiskirchenrat prüft vorläufig die Legitimation der gewählten Mitglieder der Kreissynode.
Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagung vor und bestimmt die voraussichtliche Tagesordnung, den Ort und den Zeitpunkt der Tagung (Art. 45 (2) GO). Im Übrigen obliegt die Vorbereitung der Tagung dem Präsidium.
2. Die oder der Präses beruft entsprechend Art. 45 (1) GO die Kreissynode zur Tagung ein.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Tagung. Vorlagen sind möglichst mit der Einladung zuzusenden und - so weit erforderlich - in den Gemeindekirchenräten zu beraten.
4. Das Präsidium übergibt jedem Mitglied der Kreissynode die Grundordnung der EKBO sowie die Geschäftsordnung der Kreissynode.
5. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ehrengäste und mitarbeitende Gäste zur Tagung einladen.

§ 2

Leitung

1. Die oder der Präses leitet die Tagung und regelt die Geschäfte der Kreissynode sowie ihren äußeren Verlauf. Sie oder er führt den Schriftwechsel, beraumt die Sitzungen an, leitet und schließt sie.
2. Die Beschlüsse der Kreissynode werden von der oder dem Präses dem Kreiskirchenrat zur Ausführung zugeleitet.
3. Die oder der Präses kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

§ 3

Teilnahme

1. Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Kreissynode und an den Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, teilzunehmen.
2. Ist ein Mitglied verhindert, so teilt es dies dem Leitungsbüro des Kirchenkreises unverzüglich mit und gibt die Einladung an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter weiter. Das vorzeitige Verlassen der Tagung ist dem Präsidium mitzuteilen.

3. Ein Ausschussmitglied, das verhindert ist, benachrichtigt die oder den Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung.

§ 4

Andacht und Gebet

1. Das Präsidium bittet ein Mitglied der Kreissynode, zu Beginn die Andacht zu halten (Art. 45 (3) GO). Die oder der Präses schließt die Synode mit einem Gebet.

§ 5

Eröffnung und Beschlussfähigkeit

1. Die oder der Präses eröffnet die Beratungen der Kreissynode.
2. Auf der ersten Tagung einer neu gebildeten Kreissynode wird zunächst die Zusammensetzung bekannt gegeben.
Bei Einspruch gegen ein Mitglied entscheidet die Kreissynode nach Prüfung durch einen Legitimationsprüfungsausschuss, den die Kreissynode auf Vorschlag des bisherigen Präsidiums beruft. Bei späteren Tagungen gilt das Gleiche für neu eintretende Mitglieder.
3. Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind (Art. 47 (1) GO). Die Kreissynode stellt zu Beginn jeder Tagung ihre

Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf fest. Die Beschlussfähigkeit ist vor Wahlen oder Abstimmungen erneut festzustellen, falls diese angezweifelt wird.

§ 6

Wahl des Präsidiums

1. Nachdem die Beschlussfähigkeit festgestellt ist (§ 5, 3.), wählt die Kreissynode entsprechend Art. 46 (1) GO zu Beginn ihrer ersten Tagung in getrennten Wahlgängen
 - a) die oder den Präses
 - b) zwei Vizepräses.

Diese drei bilden das Präsidium .

2. Für die Wahl zum Präsidium machen der Kreiskirchenrat und das Präsidium der bisherigen Kreissynode einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Die Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten ist vor der Synodaltagung einzuholen. Aus der Mitte der Kreissynode können weitere Vorschläge gemacht werden. Jeder Vorschlag, der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Kreissynode unterstützt wird, muss in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Auch Wahlvorschläge der Gemeindekirchenräte bedürfen der Unterstützung von einem Zehntel der Mitglieder der Kreissynode. Sie sind 14 Tage vor Beginn der Tagung beim Präsidium einzureichen.
3. Die Wahlhandlung wird von der oder dem Präses der bisherigen Kreissynode eingeleitet. Wird sie oder er

selbst vorgeschlagen, übernimmt einer der Vizepräsidenten die Leitung der Wahlhandlung.

Werden die oder der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der bisherigen Kreissynode vorgeschlagen, so bestimmt die Kreissynode unter dem Vorsitz der oder des Präsidenten der bisherigen Kreissynode die Wahlleitung.

§ 7

Anträge

1. Anträge sollen dem Präsidium der Kreissynode spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. Das Präsidium prüft zusammen mit dem Kreiskirchenrat deren Zulässigkeit. Im Zweifel entscheidet die Kreissynode. Die oder der Präsident leitet die Anträge den Synodalen zu. Über die Beratung nicht fristgerecht eingereichter oder auf der Tagung selbst gestellter Anträge entscheidet die Kreissynode.

2. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Gemeindekirchenräte des Kirchenkreises
 - b) der Kreiskirchenrat
 - c) die Ausschüsse der Kreissynode
 - d) mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Kreissynode
 - e) die Mitglieder des Präsidiums
 - f) die Kirchenleitung (Art. 45 (5) GO)
 - g) der Kreisjugendkonvent.

3. Die Zurücknahme eines Antrages durch die Antragstellenden ist möglich, solange dieser noch nicht abgestimmt wurde.
4. Anträge zu einem Beratungsgegenstand können von jeder oder jedem Kreissynodalen bis zum Schluss der Beratung über den Gegenstand und, bei abschnittsweiser Beratung, bis zum Schluss der Beratung über den Abschnitt gestellt werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich zu überreichen. Es muss über jeden Antrag abgestimmt werden, der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Kreissynode unterstützt wird.
5. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Kreissynode mündlich gestellt werden. Wird darüber eine Abstimmung erforderlich, so sprechen nicht mehr als ein Mitglied dafür und eines dagegen. Dies gilt auch bei Anträgen auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Rednerliste und Schluss der Beratung. Sie gelangen zur Abstimmung, nachdem die oder der Präses die Namen der noch vorgemerkten Rednerinnen und Redner genannt hat.
6. Hinsichtlich der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Sitzungen gilt Art. 45 (4) GO. Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 8

Eingaben

Bei der Kreissynode eingehende Eingaben gibt das

Präsidium nach Beratung bekannt und macht Vorschläge hinsichtlich ihrer Behandlung, über die die Kreissynode entscheidet. Das Ergebnis wird den Einsendenden mitgeteilt.

§ 9

Beratung

1. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit der Erklärung der oder des Präses, dass die Verhandlung eröffnet ist.
2. Das Wort wird durch die oder den Präses erteilt. Den Antragstellenden bzw. den Berichterstattenden stehen das Einleitungs- und das Schlusswort zu. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung angenommen worden ist.
Ein von den Antragstellenden beauftragtes Mitglied, erforderlichenfalls das Präsidium, bringt den Antrag ein. Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Kreissynode das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit das Wort ergreifen.
3. Zur Geschäftsordnung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge verlangt werden.
4. Den Gästen kann die oder der Präses das Wort erteilen.
5. Die oder der Präses hält die Ordnung aufrecht und achtet darauf, dass die Würde der Verhandlung gewahrt wird.

6. Gesprochen wird in der Regel vom Rednerpult aus. Die oder der Präses sorgt dafür, dass Weitläufigkeiten und Wiederholungen vermieden werden. Er kann zu diesem Zweck nach zweimaliger vergeblicher Mahnung einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

§ 10

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreissynodalen findet namentliche Abstimmung statt. Die namentliche Abstimmung wird durch Namensaufruf und öffentliche Stimmabgabe durchgeführt. Auf Verlangen von einem Zehntel der Synodalen finden Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln statt; damit ist eine namentliche Abstimmung ausgeschlossen. Das Präsidium kann bestimmen, dass auch die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln mit Namensaufruf verbunden wird.
2. Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist so zu fassen, dass darüber mit 'Ja' oder 'Nein' abgestimmt werden kann. Der Antrag ist schriftlich zu fassen und zu verlesen.
3. Stehen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand zur Entscheidung, so wird über den weiter gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet das Präsidium der Kreissynode. Die oder der Präses kündigt die Reihenfolge der

Abstimmungen an. Vor der Abstimmung über einen Hauptantrag wird über Anträge, die diesen verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt und zwar über den Inhalt, den er gegebenenfalls durch Annahme von Änderungsvorschlägen erhalten hat.

Vorrang vor allen anderen Anträgen haben in der aufgeführten Reihenfolge Anträge auf

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Vertagung
- c) Überweisung an einen Ausschuss

4. Bei Abstimmungen entscheidet, so weit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
5. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 11

Wahlen

1. Wahlen finden mit verdeckten Stimmzetteln statt. Die Kreissynode kann beschließen, Wahlen durch Handaufheben durchzuführen. Wird von mehr als einem Zehntel der Kreissynodalen dagegen Widerspruch erhoben, so findet die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln statt.

2. Bei Wahlen soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden. Aus besonderen Gründen ist es zulässig, nur einen Kandidaten vorzuschlagen. Sofern die Kreissynode nichts anderes beschließt, sind Wahlvorschläge vom Kreiskirchenrat gemeinsam mit dem Präsidium vorzulegen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Wahlvorschlägen sind in der Regel vom Präsidium zu prüfen. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet die Kreissynode.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
4. Sind mehrere Personen zu wählen, so findet nur ein Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln statt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.
5. Im Übrigen gilt Art. 47 (3) GO.
6. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Ersatzleute sind in gleicher Weise, jedoch in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

§ 12

Bildung und Geschäftsgang von Tagungsausschüssen

1. Die Kreissynode bildet bei Bedarf auf Vorschlag des Präsidiums aus ihrer Mitte für die jeweilige Tagung Tagungsausschüsse.
2. Die Ausschüsse werden vom Einberufer eingeladen, den

das Präsidium benennt. Sie wählen den Vorsitz und erforderlichenfalls eine Person zur Schriftführung und/oder zur Berichterstattung.

3. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen regeln die Ausschüsse den Geschäftsgang selbst.
4. Die Ausschüsse geben ihre Berichte an die Kreissynode.

§ 13

Bildung und Geschäftsgang der ständigen Ausschüsse

1. Die Kreissynode entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums in Absprache mit dem Kreiskirchenrat, welche ständigen Ausschüsse gebildet werden. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt den Vorsitz.
2. Die Ausschüsse werden von den Vorsitzenden einberufen und geleitet. § 12 Abs. 3 findet auch auf die ständigen Ausschüsse Anwendung.
3. Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit anderen Stellen ist über das Leitungsbüro des Kirchenkreises zu führen.
4. Im Übrigen gilt Art. 48 (3) GO.

§ 14

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

1. Die ständigen Ausschüsse beraten Fragen, um deren Beantwortung sie durch die Kreissynode oder den Kreiskirchenrat gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereiches Fragen zu erörtern, die ihnen weder von der Kreissynode noch von dem Kreiskirchenrat aufgetragen sind.
2. Die ständigen Ausschüsse können den Kreiskirchenrat bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse anzuhören.

§ 15

Niederschrift der ständigen Ausschüsse

1. Über die Sitzung der ständigen Ausschüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Kreiskirchenrat erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Einsicht. Einwendungen müssen in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern der Ausschüsse vorgebracht werden.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können die Niederschriften der anderen ständigen Ausschüsse jederzeit im Leitungsbüro einsehen.

§ 16

Niederschrift über die Tagung der Kreissynode

Über jede Tagung der Kreissynode ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Folgendes enthalten sein muss:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) Name der anwesenden Mitglieder
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) sämtliche Anträge
- e) sämtliche Beschlüsse
- f) Ergebnisse der Wahlen und namentlichen Abstimmungen.

§ 17

Aufwand der Kreissynode

1. Der Kirchenkreis trägt die Tagungskosten und die persönlichen und sächlichen Kosten des Präsidiums der Kreissynode.
2. Die Fahrtkosten der Mitglieder der Kreissynode kann die Kirchengemeinde, aus der die Mitglieder der Synode kommen, tragen. Den berufenen Kreissynodalen, den Mitgliedern der Ausschüsse und mitarbeitenden Gästen können die Fahrtkosten durch den Kirchenkreis erstattet werden.

§ 18

Auslegung der Geschäftsordnung

Das Präsidium entscheidet, wenn während der Tagung der Kreissynode im Einzelfall über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel auftauchen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der EKBO.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. November 2013 in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 17. Januar 1998 tritt damit außer Kraft.

